



Bundesministerium für
Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie

Rathaus
1082 Wien
Telefon: +43 1 4000 82375
Fax: +43 1 4000 99 82310
post@md-r.wien.gv.at
wien.gv.at

MDR - 894970-2024-6
Entwurf einer EAG-Investitionszu-
schüsseverordnung-Wasserstoff;
Begutachtung;
Stellungnahme
zur Zahl 2024-0.465.297

Wien, 5. Juli 2024

Zu dem mit Schreiben vom 25. Juni 2024 übermittelten Entwurf einer Verordnung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie zur Gewährung von Investitionszuschüssen für die Errichtung von Anlagen zur Umwandlung von Strom in Wasserstoff oder synthetisches Gas (EAG-Investitionszuschüsseverordnung-Wasserstoff) wird wie folgt Stellung genommen:

Der Verordnungsentwurf wird grundsätzlich begrüßt. Angemerkt wird, dass die vorgesehenen Mittel aufgrund des hohen Finanzierungsbedarfs und der Größe der Herausforderung, eine nennenswerte österreichische Wasserstoffherzeugung aufzubauen, vergleichsweise gering erscheinen. Auch fehlt eine kohärente Förder- und Finanzierungsstrategie, welche Aspekte der Infrastruktur, Speicherung sowie des Importes umfasst, in die ein derartiger Fördermechanismus eingebettet werden sollte.

Zu § 3 Gegenstand des Investitionszuschusses

Da der Finanzierungsbedarf für Anlagen zur Umwandlung von erneuerbarem Strom in erneuerbaren Wasserstoff oder synthetisches Gas erheblich ist, könnte überlegt werden, Mehrfachförderungen doch zu erlauben, so etwa zusätzliche Förderungen auf Grundlage des Klima- und Energiefondsgesetzes oder des Wasserstoffförderungsgesetzes.

Zu § 4 Voraussetzungen für die Gewährung eines Investitionszuschusses

Die im Entwurf definierten Voraussetzungen für die Gewährung eines Investitionszuschusses sehen gemäß § 4 Abs. 1 Z 8 vor, dass „*bei Anlagen, die nach einem einzigen Netzanschlusspunkt eine oder mehrere Anlagen zur Erzeugung von erneuerbarem Strom beinhalten, die Kapazität der Leistung zur Erzeugung von Wasserstoff oder synthetischem Gas die Gesamtkapazität der Anlagen zur Erzeugung von erneuerbarem Strom, nicht übersteigen darf.*“

Zweck der Bestimmung ist laut den Erläuterungen die Erfüllung der EU-Vorgaben für die Definition von grünem Wasserstoff. Dementsprechend darf erneuerbarer Strom zur Erzeugung von grünem Wasserstoff nicht über das Netz sondern nur über Direktleitungen direkt aus neuen Anlagen kommen.

Es wird daher folgende Umformulierung von § 4 Abs. 1 Z 8 angeregt:

„8. bei Anlagen, die eine oder mehrere Anlagen zur Erzeugung von erneuerbarem Strom beinhalten, sichergestellt ist, dass kein Strombezug über das öffentliche Netz möglich ist.“

Des Weiteren könnte zur Sicherstellung des effizienten Anlagenbetriebs angedacht werden, die Voraussetzungen für die Gewährung eines Investitionszuschusses gemäß § 4 Abs. 1 um die verpflichtende Vorlage eines Konzeptes für die Nutzung der im Betrieb der Erzeugungsanlagen von Wasserstoff bzw. synthetischem Gas anfallenden Abwärme zu erweitern.

Durch diese Anpassungen würde eine durchschnittlich minimale Auslastung der bezuschussten Erzeugungsanlagen für Wasserstoff bzw. synthetisches Gas sichergestellt und essenzielle Rahmenbedingungen für deren gesamtenergetisch effizienten Betrieb geschaffen.

Zu § 5 Fördercalls, Fördermittel und Fördersätze

Der Entwurf sieht Mittel für das Jahr 2024 vor. Für die Planungs- und Investitionssicherheit wäre eine mehrjährige Förderperspektive wichtig.

Zur wirkungsorientierten Folgenabschätzung

Als Teil der wirkungsorientierten Folgenabschätzung wird der erwartete Zielzustand der Maßnahme beschrieben. Demnach ist gemäß der in der Verordnung vorgesehenen Vergabemenge und bei Höchstfördersatz bei einer Vergabe der gesamten Fördermittel in Höhe von 40 Millionen Euro jährlich von einer Kontrahierung von ca. 44 MW auszugehen und es sollten somit bis Ende 2024 zusätzlich ca. 44 MW an Leistung Elektrolyseanlagen kontrahiert werden. In diesem Zusammenhang erfolgt in der wirkungsorientierten Folgenabschätzung eine Kalkulation, wonach bei Berücksichtigung eines (jährlichen) Betriebes der Erzeugungsanlagen im Ausmaß von 5.000 Volllaststunden eine Erzeugungsmenge von ca. 0,22 TWh erreicht wird.

Es erscheint jedoch fraglich, ob die neu zu errichtenden Erzeugungskapazitäten für erneuerbaren Strom tatsächlich 5.000 Volllaststunden erreichen. Dies wäre in den Förderbedingungen zu berücksichtigen.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Jahreszahl in § 7 Abs. 1 letzter Satz auf 2024 zu korrigieren wäre.

Für den Landesamtsdirektor:

OMRⁱⁿ Mag.^a Eva Tiefenbrunner

Mag. Erwin Streimelweger
Senatsrat

Ergeht an:

1. alle Ämter der Landesregierungen
2. Verbindungsstelle der Bundesländer
3. MA 65
z.Zl. MA 65-905961-2024
mit dem Ersuchen um Weiterleitung
an die einbezogenen Dienststellen
4. MA 53
zur Veröffentlichung auf der
Stadt Wien-Website